

# Statuten des Velo-Moto-Club 8708 Männedorf



Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

## 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen des Velo-Moto-Club (VMC) Männedorf, gegründet 1902, mit Sitz in Männedorf, besteht ein Verein, der den Zusammenschluss und die Wahrung der Interessen der Rad-, Motor- und Autofahrer im allgemeinen, die Pflege und Förderung der Kameradschaft durch Veranstaltungen, von gemeinsamen Ausfahrten, Events und Wettbewerben aller Art bezweckt.
  
- 1.2. Der Verein bildet eine Sektion des Swiss-Cycling. Er ist politisch und konfessionell neutral. Die Zugehörigkeit zu Unterverbänden ist Sache des VMC

## 2. Organisation

- 2.1. Der Verein besteht aus:
  - a. Aktivmitgliedern
  - b. Passivmitgliedern
  - c. Freimitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
  - e. Gönnern

- 2.2. Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich eines unbescholtenen Rufes erfreut. Ein Aktivmitglied betreibt aktiv Sport im VMC mit einer Lizenz des Swiss-Cycling. Aktivmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht auf Vereins- sowie Verbandsebene. Nebst dem Vereinsbeitrag ist auch der Mitgliederbeitrag des Swiss-Cycling zu entrichten. Aktivmitglieder bis zum 16. Altersjahr sind von der Beitragspflicht des VMC befreit.
- 2.3. Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich eines unbescholtenen Rufes erfreut. Ein Passivmitglied beteiligt sich am Vereinsleben des VMC. Passivmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht auf Vereins- sowie Verbandsebene. Nebst dem Vereinsbeitrag ist auch der Mitgliederbeitrag des Swiss-Cycling zu entrichten. Passivmitglieder bis zum 16. Altersjahr sind von der Beitragspflicht des VMC befreit.
- 2.4. Zu Freimitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche mindestens 10 Jahre lang ihren Verpflichtungen als Aktivmitglied/Passivmitglied voll und ganz nachgekommen sind. Freimitglieder sind von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu ernennen. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Club-Beitrages befreit.
- 2.5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Club in ganz besonderer Art und Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu ernennen. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Club-Beitrages befreit.
- 2.6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung. Passiv- und Aktivmitglieder bis zum 16. Altersjahr, haben an allen Versammlungen nur beratende Stimmen.
- 2.7. Als Gönner können in den Club aufgenommen werden, Personen, natürlicher oder juristischer Natur, welche den Club finanziell und moralisch unterstützen möchten. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.8. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **3. Austritte**

- 3.1. Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:
  - a) durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten
  - b) durch Streichung
  - c) durch Ausschluss
- 3.2. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Einbezahlte Beiträge werden jedoch nicht zurückvergütet. Erfolgt das Austrittsbegehren nach dem 1. Januar, so ist der Beitrag für das laufende Jahr unter allen Umständen zu bezahlen.

- 3.3. Gestrichen werden Aktiv- und Passivmitglieder, die mit ihren Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand sind und diese trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben.
- 3.4. Ausschluss wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder ausserhalb des Vereins oder Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten oder Vereinsinteressen erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer Vereinsversammlung. Solche Abstimmungen können geheim erfolgen.
- 3.5. Austretende, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 4. Verfassung

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) die Vereinsversammlung
  - c) der Vorstand
- 4.2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise jährlich einmal auf Ende November/Anfang Dezember einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Anzeige an alle Mitglieder.

Sofern der Vorstand es für nötig erachtet, kann er ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, ebenso wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, gemäss ZGB 64 Abs. 3, dies verlangen.

- 4.3. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
  - a) Abnahme der Jahresberichte und deren Genehmigung. Abnahme der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung.
  - b) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Leiter für die vom Club betriebenen Sparten sowie, wenn nötig, das Clublokal.
  - c) Revision der Statuten
  - d) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
  - e) Beschlussfassung über grössere Veranstaltungen
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Zugehörigkeit zu Unterverbänden
- 4.4. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- 4.5. Vereinsversammlungen zur Behandlung der laufenden Geschäfte werden je nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen, über die Protokoll zu führen ist.
- 4.6. Bei allen Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei Wahlen, Statutenänderungen oder Auflösung. Abstimmungen und Wahlen geschehen in der Regel offen. Diese müssen geheim erfolgen, wenn 1/3 der

anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei allen anderen Abstimmungen der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

4.7. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. - 7. Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder 1, 3, und 5 werden in den geraden Jahren, die Vorstandsmitglieder 2 und 4 in den ungeraden, und die Vorstandsmitglieder 6 und 7 nach Bedarf gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Mit Ausnahme von Präsident und Kassier konstituiert sich der Vorstand selber.

4.8. Dem Vorstand bleibt die Leitung der Vereinsgeschäfte vorbehalten. Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann weitere Sparten bilden und deren Obmänner bestimmen, sofern dies notwendig ist und dem Verein dient.

4.9. Der Präsident leitet die Versammlungen, mindestens drei pro Jahr. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen, die Traktanden vorzubereiten und einen administrativen Jahresbericht zu handen der Generalversammlung zu erstellen. Er vertritt den Club nach aussen.

4.10. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall

4.11. Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlung. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Präsident, Aktuar und Kassier haben je zu zweit rechtsgültige Unterschrift.

4.12. Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung jährlich einen Bericht vor.

Das Rechnungsjahr des Vereins läuft vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres.

Mit Zustimmung des Vorstandes hat der Kassier alleiniges Unterschriftenrecht für den Kassabereich.

4.13. Die Obmänner organisieren und überwachen alle in ihre Sparte fallenden Veranstaltungen. Zu ihrer Unterstützung können sie die Vorstandsmitglieder beiziehen.

4.14. Die Leiter der verschiedenen Sparten (Motorfahrer, Radballer, Jungradler etc.) sind für die administrativen sowie sportlichen Arbeiten und Veranstaltungen in ihren Sparten verantwortlich. Sie stellen zusammen mit den Obmännern ihrer Sparten die entsprechenden Reglemente auf.

- 4.15. Zwei Rechnungsrevisoren, sowie ein Ersatz werden jedes Jahr von der Generalversammlung neu gewählt. Sie haben die vom Kassier vorgelegte Rechnung zu prüfen und an der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben dies auch bei Abrechnung über Veranstaltungen zu tun.
- 4.16. Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit von 10 % des Vereinsvermögens, maximal aber Fr. 2'000.-  
Über weitergehende Ausgaben entscheidet eine Vereins Versammlung.

## **5. Statutenänderung und Auflösung**

- 5.1. Statutenänderungen können an einer Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Solche Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 5 Aktiv- oder Passiv Mitglieder den Fortbestand verlangen.
- 5.2. Im Falle der Auflösung ist das gesamte Vermögen und Inventar der Gemeindkanzlei Männedorf zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck und Ziel als Sektion des Swiss-Cycling gebildet hat.
- 5.3. Durch die Beitrittserklärung zum Verein verpflichtet sich jedes Mitglied die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane pünktlich zu befolgen.

Die Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft!

Genehmigt an der Generalversammlung vom:

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Eingesehen von Swiss Cycling am:

Der Präsident:

Der Sekretär: